

KYC-Industriestandard (BdB)

Stand: 1. September 2026

Dieses Dokument enthält durch Expertenkreise des Bankenverbands erarbeitete Auslegungen zu Vorgaben im Bereich Know Your Customer (KYC) der Verordnung (EU) 2024/1624 (EU-AML-VO). Konkret betreffen die Ausführungen Auslegungsfragen im Zusammenhang mit den Art. 19-26 EU-AML-VO und den damit zusammenhängenden Regelungen technischer Standards und Leitlinien.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die in Bezug genommenen Level 2 und 3-Rechtsakte zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments im Entwurfsstadium befinden. Die vorliegenden Auslegungen bilden daher den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung ab.

Das Dokument ist in deutscher und englischer Version erstellt worden.

Zeile	Thema und gesetzliche Bestimmung EU-AML-VO	Auslegung
1	Vorab: Auslegungsgrundsätze des EU-Rechts	1. Das bislang nationale Recht bzw. nationale Auslegungsmethoden sind für die Auslegung des supranationalen Unionsrechts nicht maßgebend. Dies wäre mit dem Ziel der Harmonisierung nicht vereinbar. Vielmehr wird das Unionsrecht autonom ausgelegt. Jeder Begriff ist folglich in seinem spezifisch unionsrechtlichen Sinn zu ermitteln; wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts gibt es keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte. 2. Maßgebend für die Auslegung einer Unionsvorschrift ist nicht nur ihr Wortlaut, sondern vor allem ihr Zusammenhang und die systematische Struktur sowie die Ziele bzw. der Zweck, die / der mit der Regelung verfolgt werden (Teleologie). Auch die Entstehungsgeschichte einer Vorschrift des Unionsrechts kann relevante Anhaltspunkte für deren Auslegung liefern, obgleich der historischen Auslegungsmethode insgesamt grundsätzlich eine untergeordnete Bedeutung beizumessen ist. Eine weitere wichtige Rolle spielen darüber hinaus spezifische unionsrechtliche Auslegungsaspekte wie z. B. die wertende Rechtsvergleichung oder das effet utile-Prinzip („nützliche Wirkung oder praktische Wirksamkeit“ einer Norm des Unionsrechts; sie ist so auszulegen, dass sie ihre volle Wirkung entfalten kann). Die Erwägungsgründe dienen als ergänzende wichtige Leitlinien für die Auslegung, soweit sie nicht im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung stehen. 3. Allgemein lässt sich feststellen, dass der EuGH bei der Auslegung unbestimmter und ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe den Auslegungsmethoden den Vorzug einräumt, die die Verwirklichung der Vertragsziele am meisten fördern. Diese Besonderheiten erfordern eine besondere Gewichtung der Interpretationsmethoden, insbesondere eine verstärkte Heranziehung der systematischen und teleologischen Interpretation unter Berücksichtigung des effet utile-Prinzips, zumal die Bezugnahme auf den Wortlaut einer Bestimmung mit Blick auf mittlerweile 24 gleichrangige Sprachfassungen jeder Norm mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Der

		Vergleich der Fassungen eines Textes in den verschiedenen Sprachen kann indes Hilfen für die Auslegung des Unionsrechts geben. 4. Als weitere Auslegungshilfe der EU-AML-VO können zudem die Empfehlungen der FATF herangezogen werden. ErwG 4 der EU-AML-VO stellt klar, dass <i>„(...) die von der Union erlassenen Maßnahmen mit den auf internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng wie diese sein sollen. Die Maßnahmen der Union sollten auch weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tätig sind, Rechnung tragen (...)“</i>
2	Vorliegen einer „Geschäftsbeziehung“, Art. 2 Abs. 1 Nr. 19	Art. 2 Abs. 1 Nr. 19 EU-AML-VO definiert eine Geschäftsbeziehung als: <i>„Eine geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den gewerblichen Tätigkeiten eines Verpflichteten in Verbindung steht, die zwischen einem Verpflichteten und einem Kunden — auch ohne Vorliegen eines schriftlichen Vertrags — begründet wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Regelmäßigkeit oder Dauer ist oder sein wird.“</i> Diese Definition betont die Zweckbindung der Beziehung an die gewerblichen Tätigkeiten des Verpflichteten und die unmittelbare Verbindung zum Kunden. Damit wird der Anwendungsbereich gegenüber früheren Regelungen (z. B. GwG oder 5. AMLD) präzisiert und eingegrenzt. Eine Geschäftsbeziehung setzt zudem immer voraus, dass der Kunde ein Produkt oder eine Serviceleistung des Verpflichteten nachfragt und in Anspruch nimmt und damit eine Leistung des Verpflichteten zugunsten des Kunden vorliegt (s. dazu auch ErwG 56: <i>„Das Verfahren der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung der für eine gelegentliche Transaktion erforderlichen Schritte wird ausgelöst, wenn der Kunde Interesse am Erwerb eines Produkts oder am Erhalt einer Dienstleistung von einem Verpflichteten bekundet.“</i>).

		Das bedeutet im Umkehrschluss, dass z.B. ein Bürge oder ein Garantiegeber/Kreditversicherer keine Geschäftsbeziehung mit Verpflichteten begründet, da sie keine Kunden im Sinne der Definition sind, weil sie keine vom Verpflichteten erbrachte Leistung in Anspruch nehmen. Es fehlt daher am Erhalt einer Dienstleistung oder am Erwerb eines Produkts. In diesem Fall finden die Vorgaben der EU-AML-VO keine Anwendung. Dem Verpflichteten bleibt in der Konstellation überlassen, ob er weitere risikomitigierende Maßnahmen in Bezug auf den Bürgen/Garantiegeber/Kreditversicherer ergreifen möchte. Mit Blick auf eine effektive ML/TF-Prävention könnte hierfür vor allem das Screening dieser Person in Bezug auf Sanktionen und Adverse Media in Frage kommen. Im Falle einer Inanspruchnahme der Sicherheit sollte die Mittelherkunft ermittelt werden. Ebenso liegt keine Geschäftsbeziehung im Sinne der EU-AML-VO vor, wenn die Parteien lediglich einen schuldrechtlichen Vertrag schließen, ohne dass der Vertragsgegenstand mit dem gewerblichen Produktangebot des Verpflichteten im Zusammenhang steht, z.B. wenn der Verpflichtete selbst eine Dienstleistung bezieht wie Büroausstattung, aber auch dann, wenn der Verpflichtete die Verwaltung eigenen Vermögens (Eigengeschäft) anstrebt, wie z.B. bei Refinanzierungs- und Hedgingtransaktionen im bankeigenen Interesse. Das Element der „Regelmäßigkeit“ beinhaltet auch, dass ggf. durch ein wiederholtes Verhalten oder kontinuierliche Kontakte eine Geschäftsbeziehung begründet werden kann. Insoweit bedarf es aber der Erkennbarkeit für den Verpflichteten.
3	Reichweite des Auslösers für Sorgfaltspflichten in Art. 19 Abs. 1 f)	1. Art. 19 Abs. 1 f) EU-AML-VO entspricht dem heutigen § 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG. Danach ist der Kunde bzw. die Person, die befugt ist, im Namen des Kunden zu handeln (vgl. auch Art. 20 Abs. 1 i) EU-AML-VO als korrespondierende Sorgfaltsmaßnahme (im engl. auch „person purporting to act“)), erneut zu identifizieren, wenn es Zweifel an der Richtigkeit der zuvor erhobenen Angaben gibt.

		2. Der KYC-Trigger bezieht sich nicht auf vertretungsberechtigte Personen aus der Sphäre des Kunden, wie beispielsweise Mitarbeiter. Vielmehr betrifft er Personen, die eigenständig neben dem Kunden stehen und als Agent oder Vertreter für den Kunden auftreten. 3. Es genügt, die (erneute) Identifizierung des Kunden gemäß Art. 20 Abs. 1 a) EU-AML-VO und / oder der „Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ gemäß Art. 20 Abs. 1 i) EU-AML-VO durchzuführen. Die vollständige Erfüllung aller allgemeinen Sorgfaltspflichten ist in dieser Konstellation nicht erforderlich, wenn sich nicht neue Informationen aus der erneuten Identifizierung ergeben, z.B. neue Namen. Dann wären ggf. weitere Sorgfaltspflichten wie eine Prüfung auf den Status als politisch exponierte Person oder ein Sanktionsscreening durchzuführen. Insoweit gilt der risikobasierte Ansatz. In den Fällen, in denen es Anhaltspunkte gibt, dass der Kunde versucht hat, eine Unmöglichkeit im Sinne des Art. 69 Abs. 1 S. 2 EU-AML-VO herbeizuführen, um sich der Durchführung von Sorgfaltsmaßnahmen zu entziehen, muss jedenfalls dann über die Abgabe einer Verdachtsmeldung und/oder die Kündigung der Geschäftsbeziehung nachgedacht werden, wenn der Kunde mindestens versucht hat, zusätzlich eine verdächtige Transaktion auszuführen.
4	Reichweite der neuen Sorgfaltspflicht bzgl. targeted financial sanctions gem. Art. 20 Abs. 1 d) (auch unter Beachtung von Art. 29, 30 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO)	Durch die Einführung von Art. 20 Abs. 1 d) sollen die Embargoregelungen für „gezielte finanzielle Sanktionen“ mit den geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten verzahnt werden. Ausweislich des ErwG (34) EU-AML-VO sind bei der Bewertung, ob ein Kunde, der eine juristische Person ist, im Eigentum oder unter der Kontrolle einer entsprechend sanktionierten Person steht, die Leitlinien des Rates zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen und die vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen (sog. „Best Practices“) zu berücksichtigen. Es ist hier also ein Gleichlauf gewollt. Die EU Best Practices knüpfen für die Frage, ob ein Anteilseigner relevant ist, in ihrer Ziffer 63 an den „gesellschaftsrechtlichen“ Ansatz an. Dies ist auch dem Art. 20 Abs. 1

		d) zu entnehmen, der von „Mehrheitsbeteiligung“, bzw. „mehr als 50 % der Eigentumsrechte“ spricht. Insoweit erfolgt also kein „Durchmultiplizieren“, sondern man muss prüfen, wer (einzeln oder gemeinsam) mehr als 50 % der Eigentumsanteile hält oder kontrolliert und unter den gezielten Sanktionen sanktioniert ist. Dies ist so auch dem Art. 29 der draft RTS zu Art. 28 Abs. 1 EU-AML-VO zu entnehmen. Für die additive Prüfung, ob mehrere Anteilseigner, die sanktioniert sind, zusammen mehr als 50 % der Eigentumsanteile halten oder Kontrolle ausüben, sind grundsätzlich diejenigen Personen und Entitäten zu berücksichtigen, die aufgrund der CDD-Vorgaben der EU-AML-VO zu erheben sind. Dies dürften gem. Art. 52 EU-AML-VO in der Regel über alle Ebenen hinweg nur solche Beteiligten sein, die mindestens 25 % halten oder kontrollieren, da bisher von der Ermächtigungsnorm der Absenkung des relevanten Schwellwertes auf 15 % kein Gebrauch gemacht wurde. Ausnahmsweise kann z.B. bei komplexen Strukturen risikobasiert festgelegt sein, dass man auch ein Organigramm einholt und dann möglicherweise detailliertere Informationen vorliegen, die ggf. zu berücksichtigen sind. Auch die Best Practices gehen in Ziffer 63, 2. Absatz davon aus, dass sich die additive Prüfung von sanktionierten Anteilseignern auf signifikante Anteile bezieht (dort beispielhaft genannt 25 % und 30 %). Ziffer 40 der Best Practices knüpft grundsätzlich für die sanktionsrechtliche Prüfung – auch die Prüfung, ob Kontrolle vorliegt – an die im Rahmen der KYC-Regeln zu erhebenden Daten an, es sei denn eine Finanzsanktion enthält eine ausdrückliche weitergehende bzw. anderes lautende Regelung. Auch Art. 30 a) der RTS zu Art. 28 EU-AML-VO verlangt eine Prüfung gegen die Sanktionslisten nur von solchen Personen, die die Eigentums- oder Kontrollschwelle i.S.v. Art. 20 Abs. 1 d) erreichen.
5	Ermittlung des Veranlassers in Treuhandkonstellationen, Art. 20 Abs. 1 h)	Art. 20 Abs. 1 h) EU-AML-VO verpflichtet Banken, die Identität der natürlichen Personen festzustellen und zu überprüfen, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion durchgeführt oder Leistung erbracht wird. Dies betrifft insbesondere intransparente oder risikobehaftete Treuhandkonstellationen, bei denen unklar ist, wer tatsächlich hinter dem Kunden steht, oder wenn Anhaltspunkte für Verschleierung,

		ungewöhnliche Vermögensherkunft oder erhöhte Gw/TF-Risiken bestehen. Der Anwendungsbereich ist stets nach dem risikobasierten Ansatz zu bestimmen. Die Pflicht zur Identifizierung der Veranlasser oder Begünstigten besteht regelmäßig nicht, wenn der unmittelbare Kunde selbst ein Verpflichteter nach der EU-AML-VO oder vergleichbarer Geldwäschevorschriften ist (z. B. Banken, Zahlungsdienstleister, Versicherungsunternehmen). In diesen Fällen unterliegt der Kunde bereits selbst gesetzlichen KYC-Pflichten und die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ist zulässig, um Doppelprüfungen zu vermeiden, sofern die Risikobewertung der Bank ein geringes Risiko ergibt. Die Identifizierung der Endkunden oder Veranlassenden ist daher nicht erforderlich, solange Zweck, Geschäftsmodell und Mittelherkunft transparent sind und kein erhöhtes Risiko vorliegt. Art. 20 Abs. 1 h) EU-AML-VO ist ebenfalls nicht bzw. nur eingeschränkt anwendbar bei klar definierten, strukturell risikoarmen Konstruktionen, bei denen der wirtschaftliche Hintergrund transparent und die Mittelverwendung nachvollziehbar ist. Dazu gehören insbesondere: • WEG-Konten, Mietkautionenkonten und vergleichbare verwaltete Kundengelder • Klassenkassen, kleine Vereinskassen, Bewohner- oder Betreuungskonten mit enger Zweckbindung • Inkassodienstleister, die Gelder für viele Endnutzer nach standardisierten Prozessen einziehen • Sonstige Konten mit geringer Transaktionshöhe, hoher Transparenz und klarer Zweckbindung In diesen Fällen entsteht typischerweise kein eigenständiges geldwäscherelevantes Risiko durch die individuellen Endbegünstigten. Die Bank muss vielmehr das Geschäftsmodell des Kunden verstehen, den Zweck des Kontos kennen und ein risikoorientiertes Monitoring sicherstellen. Eine Identifizierung aller beteiligten natürlichen Personen wäre in diesen Fällen nicht verhältnismäßig. Begründung Ausgangslage: Bislang waren die Veranlasser-Konstellationen in § 3 Abs. 2, 3 und 4 GwG geregelt. Der Veranlasser war damit wirtschaftlich Berechtigter. Nicht unter die Figur des
--	--	---

		„Veranlassers“ fiel der reine indirekt Begünstigte. Dies entsprach der Formulierung sowohl in den FATF als auch der vorherigen EU-AML-Richtlinie („on behalf of“). In der EU-AML-VO (Art. 20) wurde diese Regelung um die Formulierung „or for the benefit of“ ergänzt (insoweit dem Wortlaut nach neben dem „Veranlasser“ auch den „Begünstigten“ in die Pflicht nehmend). Damit besteht die Gefahr einer überzogenen Auslegung im Sinne einer Know Your Customer’s Customer-Pflicht („KYCC“), insbesondere bei treuhänderischen Kontenstrukturen. Diese Gefahr kann zwar bei Strukturen, in denen der Vertragspartner ein Verpflichteter ist (insbesondere bei Notar-Anderkonten) abgewendet werden, indem klargestellt ist, dass nur der unmittelbare Vertragspartner zu identifizieren ist, nicht aber die vom Kunden abweichenden natürlichen Personen, in deren Namen oder Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird (wie auch bisher schon ein Vertrauen auf die Identifizierung durch einen anderen Verpflichteten ermöglicht ist) – s. hierzu Erwägungsgrund 51 der AML-VO: <i>„Verpflichtete sollten auch verstehen, in wessen Auftrag oder zu wessen Gunsten eine Transaktion durchgeführt wird, beispielsweise in Situationen, in denen Kredit- oder Finanzinstitute Angehörigen von rechtsberatenden Berufen Konten für die Zwecke der Entgegennahme oder Verwahrung von Geldbeträgen ihrer Kunden im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zur Verfügung stellen. Im Zusammenhang mit der Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden <u>bezieht sich die Person, zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, nicht auf den Empfänger oder Begünstigten einer Transaktion, die der Verpflichtete für seinen Kunden durchführt.</u>“</i> Aus dem vorgenannten Beweggrund lässt sich auch ersehen, dass bereits bei der neu erfolgten Einfügung des „Begünstigten“ gesehen wurde, dass diese Regelung zu exzessiven Prüfungspflichten führen kann – nähme man die Regelung rein ihrem Wortlaut nach, so wären bei Sammelkonten nicht nur etwaige Treugeber, sondern auch Zahlungsempfänger der Prüfungspflicht unterworfen. Nach dem jetzigen Stand in Deutschland wird nach Ziff. 7.2.1 AuA BT KI für Sammeltreuhandkonten nach Identifizierung des Inhabers ein niedrigerer Sorgfaltsstandard zugelassen. Danach können Kreditinstitute bei Sammeltreuhandkonten für bestimmte Fallgruppen mit geringem Risiko (z.B. Konten von Klassenkassen, Kegelclub, Heimbewohnern) vereinfachte Sorgfaltspflichten
--	--	---

		angewendet werden. Der Ermittlung des wirtschaftlichen Berechtigten ist dann genüge getan, wenn sichergestellt ist, dass der Treuhänder auf Verlangen des Instituts eine Liste der aktuellen wirtschaftlich Berechtigten vorlegt. Die EU-AML-VO sieht selbst den risikobasierten Ansatz als wesentlich für den praktischen Umgang mit den Vorgaben, soweit dadurch nicht die Ziele der Verordnung gefährdet werden, Erwägungsgrund 52 EU-AML-VO. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig und geboten, Treugeber/Begünstigte in üblichen Konstellationen, die für Banken standardisierbar verständlich sind, von der Identifizierungspflicht auszunehmen. Hierfür spricht insbesondere die teleologische Auslegung, der im Europarecht mit der Betonung des Effet Utile eine besondere Relevanz zukommt. Ziele der AML-VO sind insbesondere die Gewährleistung eines einerseits hohen und unionsweit einheitlichen Standards der Geldwäscheprävention, andererseits aber auch eine risikoorientierte Anwendung der Standards. Soweit diese Ziele vorliegend gegeneinander abzuwägen sind, ist zu berücksichtigen, dass der Verordnungsgeber selbst gesehen hat, dass die Pflicht zur Prüfung des Begünstigten einschränkend auszulegen ist, und dass die FATF-Recommendations, die für den Verordnungsgeber das Maß darstellen, an dem sich die Anforderungen auszurichten haben, keine Prüfung des Begünstigten kennen. Ist, wie vorliegend, also die Pflicht zur Prüfung des Begünstigten einerseits mit der Anwendung des risikobasierten Ansatzes andererseits abzuwägen, so wird bei niedrigen Risiken der risikobasierte Ansatz zu priorisieren sein. Insbesondere im Kontext der Treuhandkonten ist es auch zulässig, unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes jedenfalls in bestimmten Konstellationen ein niedriges Risiko anzunehmen. Hierfür spricht ferner Erwägungsgrund 18 des draft RTS gem. Art. 28 Abs. 1 EU-AML-VO, der für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute von einer Anwendung des Art. 20 mit dem Argument absieht, dass gerade nicht die Endkunden als Begünstigte eingestuft werden sollen. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass die EU-AML-VO hinsichtlich ihrer Standards eine Orientierung an den FATF Recommendations vorsieht. Diese setzen für die
--	--	---

		Annahme eines KYC-pflichtigen Veranlassers voraus, dass das Kriterium „on behalf of“ erfüllt ist – ein reines „for the benefit of“ ist damit nicht ausreichend. Die EU-AML-VO geht insoweit über die FATF Recommendations hinaus. Damit besteht u.E. kein Grund, europarechtlich, d. h. zur Durchsetzung des Effet Utile, noch über die FATF-Vorgaben hinausgehende Anforderungen zu stellen. Vielmehr ist Ziel der Verordnung gerade, dass die Sorgfaltspflichten in risikobasierter Weise angewendet werden, wie sich neben den vorgenannten Erwägungsgründen auch aus den EBA response to EC Call for Advice (EBA/REP/2025/35), dort S. 5, ergibt.
6	Definition der “Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln” (person purporting to act - PPA) gem. Art. 20 Abs. 1 i)	1. Die PPA kann eine juristische oder natürliche Person sein. 2. Die EU-AML-VO fordert nicht grundsätzlich, eine handelnde natürliche Person zu identifizieren. 3. Eine Identifizierung als PPA ist dann erforderlich, wenn sie außerhalb der Sphäre des Kunden steht. Die Rolle der PPA ist auf natürliche oder juristische Personen beschränkt, die außerhalb der Sphäre des Kunden stehen und auf Grundlage einer Vollmacht, eines Mandats oder eines vergleichbaren Vertretungsverhältnisses eigenständig gegenüber dem Verpflichteten handeln. Entscheidend ist, dass es sich um eine rechtlich eigenständig handelnde Einheit außerhalb der Organisations- und Verantwortungssphäre des Kunden handelt. Bei natürlichen Personen kann es sich z. B. um einen Vormund, gerichtlich bestellten Betreuer oder Insolvenzverwalter handeln. Bei juristischen Personen etwa um eine Rechtsanwaltskanzlei, Beratungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Arranger. Die Identifizierung einer juristischen Person als „Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ reicht in dem Fall aus. Eine zusätzliche Identifizierung der für diese juristische Person handelnden natürlichen Person (z. B. eines Mitarbeiters oder Organwalters) ist nicht erforderlich. Nicht als auftretende Person gelten u.a.:

		• Mitarbeitende des Kunden (z. B. Prokuristen oder Organmitglieder), • interne Bevollmächtigte im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit, • sowie Boten. Die Identifizierung der „Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ erfolgt anhand des jeweils einschlägigen Datensatzes gemäß Art. 22 Abs. 1 a) – d) EU-AML-VO. Zusätzlich ist durch den Verpflichteten zu prüfen, ob diese Personen zur Vertretung des Kunden tatsächlich berechtigt sind, d. h. ob eine gültige Vollmacht oder Mandatsvereinbarung vorliegt, Art. 20 Abs. 1 i) EU-AML-VO. Begründung: Ausgangspunkt für die Identifizierungspflicht sind Art. 20 Abs. 1 i), Art. 22 Abs. 1 EU-AML-VO. Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst sein können. Dies entspricht dem Wortlaut und der Systematik der Regelung, insbesondere des Art. 22 Abs. 1 EU-AML-VO. Dieser bezieht sich bei der Identifizierung der PPA auf eine „Person“, bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten im nächsten Halbsatz hingegen auf eine „natürlichen Person“. Der Begriff „Person“ umfasst in der EU-AML-VO sowohl natürliche wie juristische Personen; an verschiedenen Stellen wird (wenn auch abwechselnd mit „Rechtsvereinbarung“) der Begriff „juristische Person“ verwendet. Spricht der folgende Halbsatz aber von „natürlicher Person“, dann muss mit der „Person“ aus systematischer Sicht auch die juristische Person gemeint sein. Mithin kann also die PPA sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person sein. Außerdem gilt, dass nur solche natürlichen oder juristischen Personen zu identifizieren sind, die nicht der Sphäre des Kunden angehören (ist der Kunde eine juristische Person sind z.B. gerade nicht die Geschäftsleitung oder die Arbeitnehmer zu identifizieren). Eine darüber hinaus gehende Identifizierung der für die PPA – wenn diese eine juristische Person ist – auftretenden natürlichen Person
--	--	--

		(Geschäftsleitung/Mitarbeitende) ist jedoch systematisch nicht angelegt. Juristische Personen können zwingend nur durch natürliche Personen als Organwalter tatsächlich handeln. Wollte man davon ausgehen, dass stets die konkret auftretende natürliche Person zu identifizieren wäre, so würde die Bezugnahme der Identifizierungspflicht hinsichtlich der natürlichen oder juristischen Person als PPA in Art. 22 EU-AML-VO in einem systematischen Widerspruch zur Bezugnahme auf die Identifizierung der natürlichen Person des wirtschaftlich Berechtigten im folgenden Halbsatz stehen. Ein anderes ergibt sich auch nicht aus den autonomen Auslegungsgrundsätzen des Europarechts, insbesondere des Effet Utile, nach dem die Ziele der entsprechenden Regelung möglichst effektiv durchzusetzen sind. Die Erwägungsgründe der Verordnung sehen nicht vor, dass natürliche Personen stets zu identifizieren wären. Da die Erwägungsgründe vorsehen, dass die europäischen Standards nicht hinter den internationalen Standards zurückbleiben sollen (Erwägungsgrund 4), könnte eine andere Annahme allenfalls dadurch gerechtfertigt werden, wenn die FATF Recommendations stets eine Identifizierung der natürlichen Person fordern würden. Dies ist aber nicht der Fall; die FATF Recommendations sehen weder in der einschlägigen Recommendation 10 noch in den Notes hierzu eine ausdrückliche Pflicht zur Identifizierung von natürlichen Personen vor. Fn. 35 (S. 66) sieht im Zusammenhang mit Trusts oder anderen Arrangements beispielsweise vor, dass als Trustee die jeweilige natürliche oder juristische Person zu identifizieren ist. Auch grundsätzlich ist dieser Ansatz mit den FATF-Standards vereinbar. Die FATF sieht durchweg einen risikobasierten Ansatz vor. Bei einem extern Handelnden (wie etwa einem Berater, Agenten oder einem Rechtsanwalt) ist weniger eindeutig, ob der Handelnde tatsächlich dem Rechtssubjekt zuzuordnen ist. Bei intern für juristische Personen Handelnden ist dies typischerweise anhand von Kennzeichen wie internen E-Mail-Adressen oder Telefonnummern erkennbar. Es besteht, anders als bei extern Handelnden, auch keine risikoerhöhende wirtschaftliche Trennung vom berechtigten Subjekt, wie dies insbesondere dem Gedanken der Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten zugrunde liegt. Wenn eine juristische Person durch ihre Organwalter handelt, so erhöht dies nicht das zugrundeliegende Geldwäscherisiko. Zu prüfen, ob die für eine PPA auftretende natürliche Person tatsächlich für die juristische Person handeln darf, dient dem Schutz des Rechts- und Geschäftsverkehrs und ist in diesem
--	--	--

		Fall eine Frage der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, nicht aber der Prävention von Geldwäsche.
7	Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung bei nicht möglicher Aktualisierung des Kunden Art. 21	Dem reinen Wortlaut des Art. 21 EU-AML-VO nach besteht eine Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, sofern die kontinuierliche Überwachung gem. Art. 20 Abs. 1 f) EU-AML-VO nicht durchgeführt werden kann. Der übergeordnete risikobasierte Ansatz spricht jedoch für eine verhältnismäßige Anwendung der Vorschrift, wodurch gerade keine absolute Beendigungspflicht besteht, sofern die reguläre Kundendatenaktualisierung nach den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfolgen kann. Dies spiegelt auch Section 2.5 des Entwurfs der AMLA-Leitlinien zur kontinuierlichen Überwachung einer Geschäftsbeziehung gemäß Art. 26 Abs. 5 EU-AML-VO vom 3. Juni 2026 wider. Die dortigen Vorgaben sehen ausdrücklich ein abgestuftes Vorgehen vor, wonach Aussetzungs- oder Einschränkungsmaßnahmen als vorläufige Schritte angewendet werden können, bevor die Geschäftsbeziehung endgültig beendet wird. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollten insbesondere solche vorübergehenden Verzögerungen bei der Aktualisierung der Kundendaten, die nicht durch den Kunden verursacht wurden, nicht zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.
8	Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer, Art. 22	Grundsätzliches Vorgehen: Art. 22 EU-AML-VO konkretisiert die Identifizierungspflichten gem. Art. 20 Abs. 1 a), b), h) und i) EU-AML-VO als Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Die EU-AML-VO enthält zwar keine eigene Definition des Begriffs der Identifizierung. Aus dem Wortlaut des 20 Abs. 1 a), b), h) und i) EU-AML-VO und der Systematik des Art. 22 EU-AML-VO lässt sich indes ableiten, dass das heutige zweiteilige Verständnis gem. der Definition des Begriffs "Identifizieren" in § 1 Abs. 3 GwG unter der EU-AML-VO fortbesteht. Die Identifizierung besteht auch künftig aus zwei Elementen, nämlich (1) der Feststellung der Identität durch das Erheben von Angaben (Schritt 1) und

		(2) deren Überprüfung (Schritt 2) der für die Identifizierung maßgeblichen Datenpunkte durch Vorlage bestimmter Beweisdokumente. Diese Zweiteilung entspricht den Vorgaben der FATF Recommendation 10. Der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen kann risikobasiert festgelegt werden (s. dazu ErwG 52 der EU-AML-VO, der es den Verpflichteten explizit erlaubt, die Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden in risikobasierter Weise anzuwenden und lediglich eine „faktengestützte Entscheidung“ fordert). Das gilt insbesondere bzgl. der Maßnahmen für die Überprüfung der zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben. D.h., es ist nicht zwingend erforderlich, sämtliche der zu einer Person / Rolle zu erhebenden Identifizierungsdaten mittels eines Dokuments zu überprüfen, sofern der Verpflichtete die Identität der zu identifizierenden Person oder Rolle zweifelsfrei kennt. Damit wird das Ziel der Identifizierungspflicht, nämlich durch Herstellung von Transparenz mit Blick auf die Beteiligten anonyme bzw. intransparente Geschäftsbeziehungen oder Gelegenheitstransaktionen zu verhindern und die damit zusammenhängenden ML/TF-Risiken zu verstehen (s. auch FATF Interpretive Note to Recommendation 10), erreicht. Die Annahme einer Pflicht, sämtliche im Rahmen der Identifizierung zu erhebenden Daten anhand von Dokumenten zu verifizieren, käme einer überbordenden Verpflichtung zu Lasten der Verpflichteten gleich, die weder mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch mit dem Effet Utile-Prinzip vereinbar wäre. Für diese einschränkende Auslegung der Verifizierungspflicht sprechen zudem die Aussagen der EBA in ihrer Antwort auf den Call for Advice der Europäischen Kommission zu sechs RTS-Mandaten („EBA/REP/2025/35 vom 30. Oktober 2025“). Die EBA stellt in ihren Antworten zu Fragen aus der Konsultation an verschiedenen Stellen klar, dass die Einholung einer einfachen Kundenerklärung zur Pflichterfüllung genügt. Die AMLA hat hierzu keine anderslautende Auffassung vertreten. Der Verpflichtete muss gerade keine gesonderten Dokumente zum Zwecke der Überprüfung von Kundenangaben einholen (s. z.B. EBA/REP/2025/35 vom 30. Oktober 2025, S. 136 bzgl. des abweichenden Handelsnamens einer Gesellschaft oder bzgl. weiterer Staatsangehörigkeiten einer natürlichen Person). Daten wie z.B. die nationale Identifikationsnummer (sofern vergeben) oder die Steueridentifikationsnummer, die im Zwecke der Identifizierung zu erheben sind, müssen nicht unter Beiziehung gesonderter Dokumente seitens des Verpflichteten überprüft werden.
--	--	--

9	Identifizierungsdatensatz natürlicher Personen gem. Art. 22 Abs. 1 a)	1. Der in Art. 22 Abs. 1 a) EU-AML-VO vorgeschriebene Identifizierungsdatensatz gilt gleichermaßen für eine natürliche Person in der Rolle des • Kunden (z.B. Privatkunde, aber auch Freiberufler, Kleingewerbetreibende oder der Einzelkaufmann (Hinweis: <i>Im Fall des eingetragenen Einzelkaufmanns sollten auch die Registernummer und der Rechtsformzusatz e.K. im Rahmen der Identifizierung erhoben werden</i>)). • Veranlassers (= natürliche Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, s. Art. 20 Abs. 1 h) EU-AML-VO oder • der Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln (s. Art. 20 Abs. 1 i) EU-AML-VO.) 2. Der in Art. 22 Abs. 1 a) EU-AML-VO vorgeschriebene Identifizierungsdatensatz gilt zwingend nur für Geschäftsbeziehungen oder die Durchführung einer Gelegenheitstransaktion, die seitens des Verpflichteten als hohes oder mittleres Risiko in Bezug auf ML/TF eingestuft werden. Im Fall des geringen Risikos und bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erfüllt der Verpflichtete seine Identifizierungspflicht in Bezug auf natürliche Personen unabhängig von deren Rolle, wenn er die in Art. 20 des finalen Entwurfs des RTS gem. Art. 28 EU-AML-VO vorgeschriebenen Identifizierungsdaten erhebt. 3. Konkretisierungen bzgl. des Identifizierungsdatensatzes a) alle Vor- und Nachnamen: Die Verpflichtung zur Erhebung aller Vor- und Nachnamen wird hinreichend erfüllt, wenn der Verpflichtete alle Vor- und Nachnamen erhebt, die auf einem gültigen Ausweis-/Legitimationsdokument der zu identifizierenden Person ausgewiesen sind (s. dazu auch Art. 2 Abs. 1 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO). b) Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum: In Bezug auf den Geburtsort hat der Verpflichtete gem. Art. 4 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO die Verpflichtung, mindestens das Geburtsland der zu identifizierenden natürlichen Person zu erheben. Das Geburtsland muss daher in den KYC-Systemen des Verpflichteten als Pflichtfeld

		angelegt werden. Art. 4 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO verlangt darüber hinaus die Erhebung weiterer Informationen zum Geburtsort, sofern der / das zur Überprüfung beigezogenen Ausweis- bzw. Legitimationsdokument solche enthält. Für die Praxis bedeutet dies, dass bspw. in Bezug auf deutsche Staatsangehörige, die unter Vorlage des deutschen Personalausweises identifiziert werden, zwingend auch die Geburtsstadt zu erheben ist. Verpflichtete müssen daher in ihren KYC-Systemen für den Geburtsort ein zweites optionales Feld vorsehen und im Rahmen des internen Anweisungswesens klarstellen, unter welchen Voraussetzungen dieses weitere Feld für den Geburtsort relevant und zu befüllen ist. Das Geburtsdatum ist im TT.MM.JJJJ-Format in den KYC-Systemen zu vermerken. c) Staatsangehörigkeiten: Die Verpflichtung zur Erhebung einer möglichen weiteren Staatsangehörigkeit wird grundsätzlich erfüllt, wenn der Verpflichtete mögliche weitere Staatsangehörigkeiten bei der zu identifizierenden natürlichen Person erfragt und die Antwort angemessen dokumentiert (z. B. im Rahmen eines vom Kunden auszufüllenden Bankformulars oder eines gesonderten Pflichtfeldes zum Anklicken in einer Online-Antragsstrecke). Weitergehende Erkundigungs- oder Überprüfungspflichten des Verpflichteten, vor allem in Bezug auf die Kundenantwort, bestehen nicht (s. Art. 5 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO sowie EBA/REP/2025/35 vom 30. Oktober 2025, S. 136). Soweit der Verpflichtete eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten einer zu identifizierenden natürlichen Person feststellen kann, kann diese Person nicht „staatenlos“ sein. Es besteht darüber hinaus auch keine Notwendigkeit, einen etwaigen Status als Flüchtling oder Person mit subsidiärem Schutzstatus zu erfragen. Das ergibt sich aus der alternativen Formulierung in Art. 22 Abs. 1 a) (iii) EU-AML-VO („<i>Staatsangehörigkeiten oder ob...</i>“). • „Staatenlos“ ist eine natürliche Person, die von keinem Staat der Welt als Staatsangehöriger anerkannt wird; sie besitzt somit keine Staatsangehörigkeit. Der Staatenlose hat in Deutschland in der Regel einen Aufenthaltstitel gem. § 4 Abs. 1 AufenthG. • Der Flüchtlingsstatus einer Person bestimmt sich in Deutschland nach den Vorgaben des § 3 AsylG. Für die Bestimmung des Status als Person mit subsidiärem Schutzstatus sind die Kriterien in § 4 AsylG maßgebend. Der
--	--	---

		Status als anerkannter Flüchtling gem. § 3 AsylG oder die subsidiäre Schutzberechtigung einer natürlichen Person gem. § 4 AsylG wird auf dem durch die zuständige Ausländerbehörde ausgestellten Aufenthaltstitel ausgewiesen (s. auch § 25 Abs. 2 AufenthG). d) Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Der gewöhnliche Aufenthaltsort meint die „Wohnanschrift“ der natürlichen Person (so wie sie bei der amtlichen Meldestelle erfasst wird). Die Vorgaben des Art. 3 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO sind zu beachten. Daraus folgt, dass die Feststellung und Einmeldung von Wohnsitzland und -stadt (oder der nächsten Alternative) in den eigenen KYC-Systemen zur Erfüllung der Pflicht genügt. Nur sofern die Postleitzahl, der Straßename, ein Postfach, die Hausnummer und/oder die Apartmentnummer verfügbar sind, sind die Verpflichteten gehalten, auch diese Angaben in den KYC-Systemen festzuhalten. Infolge der Unterscheidung zwischen zwingenden Mindestangaben und Zusatzangaben bei entsprechender Verfügbarkeit in Bezug auf den „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ genügt in der Praxis bspw. bei der Identifizierung natürlicher Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die Nutzung eines deutschen Reisepasses zur Erhebung / Überprüfung, auch wenn dort nicht die vollständige Wohnanschrift enthalten ist. Die Beiziehung eines weiteren Dokuments zur Überprüfung der von der natürlichen Person ggfs. angegebenen vollständigen Wohnanschrift ist nicht mehr erforderlich. Die Erhebung <u>allein</u> einer Postfachanschrift ist zur Pflichtenerfüllung unzureichend. e) nationale Identifikationsnummer: Die nationale Identifikationsnummer ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die einer natürlichen Person von einer staatlichen Behörde zugewiesen wird, dauerhaft gültig ist und sich nicht ändert. Nicht jedes Land vergibt eine solche Nummer. Das gilt auch für Deutschland (für eine Liste von EU states personal unique identifiers s. S. 11 der Interpretive Notes zum Entwurf eines ITS zum Format von Verdachtsmeldungen gem. Art. 69 Abs. 3 EU-AML-VO vom 02. Juli 2026). Art. 22 Abs. 1 a) (iii) EU-AML-VO trägt diesem Umstand Rechnung, da die nationale Identifikationsnummer nur „gegebenenfalls“ zu erheben ist. Jedenfalls im Hinblick auf Drittstaaten genügt daher, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende natürliche Person nachweislich zumindest nach einer nationalen Identifikationsnummer fragt (z. B. durch ein entsprechendes optionales Feld in einem Formular oder in einer
--	--	--

		Online-Antragsstrecke). Weitergehende Erkundigungs- oder Recherchepflichten bestehen nicht, auch wenn die Person angibt, über eine solche Nummer nicht zu verfügen oder gar keine Angaben macht. Insbesondere muss der Verpflichtete deshalb nicht die Begründung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Gelegenheitstransaktion unterbrechen oder verweigern. Besonderheit in Bezug auf deutsche Staatsangehörige: Im Rahmen der Identifizierung natürlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit kann auf die Nachfrage vollständig verzichtet werden, da Deutschland wie oben ausgeführt eine separate nationale Identifikationsnummer neben der Steueridentifikationsnummer nicht vergibt. f) Steueridentifikationsnummer: Gem. Art. 22 Abs. 1 a) (iv) EU-AML-VO muss die Steueridentifikationsnummer einer natürlichen Person im Rahmen der Identifizierung nur erhoben werden, falls diese verfügbar ist. Zur Pflichtenerfüllung genügt es, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende natürliche Person nachweislich zumindest nach der Steuer-ID fragt (z. B. durch ein entsprechendes optionales Feld in einem Formular oder in einer Online-Antragsstrecke). Weitergehende Erkundigungs- oder Recherchepflichten bestehen auch dann nicht, wenn die natürliche Person keine Steuer-ID angibt. Insbesondere muss der Verpflichtete deshalb nicht die Begründung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Gelegenheits-transaktion unterbrechen oder verweigern. Besonderheit in Bezug auf in Deutschland ansässige natürliche Personen: In Deutschland wird seit 2008 durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an jeden Bundesbürger eine Steuer-ID vergeben. Zumindest Kreditinstitute können die Steuer-ID über ein maschinelles Anfrageverfahren (MAV) abfragen. Im Rahmen der Eröffnung von Konten und Schließfächern sind Kreditinstitute dazu sogar verpflichtet, sofern der Vertragspartner die Steuer-ID nicht eigenständig mitteilt, § 154 Abs. 2b AO. Soweit möglich, kann und sollte dieses Abfrageverfahren zur Erhebung der Steuer-ID im Rahmen der Identifizierung eines Bundesbürgers durch ein Kreditinstitut genutzt werden.
10	Identifizierungsdatensatz der juristischen Person, Art. 22 Abs. 1 b)	Allgemeine Hinweise: Der verwendete Begriff „juristische Person“ (im Englischen: „legal entity“) ist ein unionsrechtlicher, der nicht notwendig mit den Definitionen in den verschiedenen

		Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten identisch ist. Er ist weit zu verstehen und umfasst daher vor allem neben Kapitalgesellschaften des privaten Rechts auch eingetragene Personengesellschaften. Aufgrund des gesonderten Identifizierungsdatensatzes für „andere Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind“ in Art. 22 Abs. 1 d) EU-AML-VO und dem Umstand, dass der Identifizierungsdatensatz gem. Art. 22 Abs. 1 b) EU-AML-VO eher an einer eingetragenen Gesellschaftsform ausgerichtet scheint, sollten Verpflichtete bei der Identifizierung von Körperschaften, Verbänden sowie Kapitalgesellschaften des öffentlichen Rechts, denen nach nationalem Recht Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, aber den gesonderten Identifizierungsdatensatz in Art. 22 Abs. 1 d) EU-AML-VO anwenden. Dasselbe gilt in Bezug auf partei- und prozessfähige Berufsvereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen und nach nationalem Recht partei- und prozessfähige Gebietskörperschaften. Die Abgrenzung zwischen den Identifizierungsdatensätzen in Art. 22 Abs. 1 b) und d) EU-AML-VO wird in der Praxis indes nicht immer trennscharf möglich sein. Das gilt insbesondere in Bezug auf ausländische juristische Personen und andere nach dem jeweils nationalen Recht rechtsfähige Organisationen. Unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes kann es daher im Einzelfall sinnvoll sein, dass Verpflichtete im Rahmen der Identifizierung Elemente aus den verschiedenen Identifizierungsdatensätzen in Art. 22 Abs. 1 b) - d) EU-AML-VO miteinander kombinieren.
11	Identifizierungsdatensatz der juristischen Person, Art. 22 Abs. 1 b) - Welche Rechtsformen des deutschen Rechts fallen unter lit. b)?	1. Der Identifizierungsdatensatz der juristischen Person gem. Art. 22 Abs. 1 b) EU-AML-VO gilt für juristische Personen des Privatrechts sowie eingetragene Personengesellschaften. Aus deutscher Perspektive werden somit die folgenden Rechtsformen erfasst: • Aktiengesellschaft • GmbH (inkl. UG (haftungsbeschränkt) und gGmbH) • KGaA • KG

	- Anwendungsfälle "nominelle Direktoren"	• GmbH & Co. KG • OHG • Partnerschaftsgesellschaft (PartGG) (inkl. PartGmbB) • Eingetragene GbR • Eingetragener Verein • Eingetragene Genossenschaft • Deutsche Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft) • Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) • EU-Auslandsgesellschaften oder Drittstaatengesellschaften 2. Diese Funktion ist im deutschen Recht nicht als solche geregelt. Ein „nomineller Direktor“ (auch bekannt als „Proxy-Direktor“) dürfte jedoch als natürliche Person zu verstehen sein, die formal als Mitglied des gesetzlichen Organs einer Gesellschaft (z. B. Vorstandsmitglied, Geschäftsführer) bestellt ist, jedoch in tatsächlicher Hinsicht nicht die Kontrolle oder Verantwortung über die Unternehmensführung innehat. Häufig wird ein nomineller Direktor vom eigentlichen Inhaber der Gesellschaft oder einem Großaktionär auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung eingesetzt; seine Hauptverantwortung liegt darin, die Weisungen und Entscheidungen des Inhabers / Großaktionärs in der Gesellschaft um- und durchzusetzen. Der nominelle Direktor handelt somit unter dessen Leitung und trifft gerade keine unabhängigen Entscheidungen, auch wenn er rechtlich als Mitglied des gesetzlichen Organs der Gesellschaft fungiert. Seine Rolle besteht darin, dem oder den tatsächlichen Entscheidungsträgern Anonymität und Vertraulichkeit zu bieten, oft aus Gründen der Privatsphäre oder strategischer Geschäftsentscheidungen. Der Verpflichtete erfüllt die Vorgabe, die Namen der nominellen Anteilseigner oder nominellen Direktoren einschließlich ihres Status zu erheben, indem er die juristische Person nachweislich nach solchen Funktionen fragt (z. B. durch ein entsprechendes optionales Feld in einem Formular oder in einer Online-Antragsstrecke).
12	Identifizierungsdatensatz Trustee eines Express Trusts / Personen, die bei einer ähnlichen Rechtsvereinigung eine entsprechende Position innehaben, Art. 22 Abs. 1 c)	1. Der Identifizierungsdatensatz des Art. 22 Abs. 1 c) EU-AML-VO greift in Konstellationen ein, in denen ein Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinigung (wie z.B. eine Stiftung) keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt. Dies lässt sich aus den Definitionen

		der Begriffe „Express Trust“ und „Rechtsvereinigung“ in Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 und Nr. 32 EU-AML-VO ableiten. In Deutschland ist Art. 22 Abs. 1 c) EU-AML-VO daher vor allem für die sog. „Treuhandstiftung“ (nicht rechtsfähige fiduziarische Stiftung) maßgebend. 2. Aus deutscher Perspektive wird die Geschäftsbeziehung mit dem Verwalter des Trusts (Trustee) oder der Rechtsvereinigung begründet, der für das Trustvermögen bzw. das treuhänderisch verwaltete Vermögen agiert; ein zu eröffnendes Konto wird insoweit als Treuhandkonto eröffnet und geführt. Der Verwalter des Trusts / Rechtsvereinigung wird als Kunde und Kontoinhaber angesehen. Der Verwalter wäre auch der Auftraggeber einer Gelegenheitstransaktion. 3. Der Begriff der „grundlegenden Informationen über die Rechtsvereinigung“ in Art. 22 Abs. 1 c) (i) EU-AML-VO ist in Art. 2 Abs. 1 Nr. 33 EU-AML-VO definiert, der wiederum zwischen grundlegenden Informationen in Verbindung mit juristischen Personen (lit. a) oder Rechtsvereinigungen (lit. b) unterscheidet. Maßgebend für die Begriffsauslegung in Art. 22 Abs. 1 c) (i) EU-AML-VO dürften in der Regel die grundlegenden Informationen in Verbindung mit einer Rechtsvereinbarung gem. Art. 2 Abs. 1) Nr. 33 b) EU-AML-VO sein, wobei die Vorgabe zur Einholung von Informationen über die gehaltenen bzw. verwalteten Vermögenswerte mit Blick auf den Wortlaut des Art. 22 Abs. 1 c) (i) EU-AML-VO nur solche Vermögenswerte erfasst, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwaltet werden oder Gegenstand der Gelegenheitstransaktion sind. Im Fall der Treuhandstiftung kann zudem eine weitere Begrenzung auf die eingebrachten Vermögenswerte erfolgen, die von dieser zur Verfolgung ihrer Ziele gehalten werden (Gedanke aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 33 a) (vii) EU-AML-VO). 4. „Befugnisse, die die Rechtsvereinbarung regeln und binden“ i.S.d. Art. 22 Abs. 1 c) (ii) EU-AML-VO meint die Rahmenbedingungen für die Verwaltung des Treuhandvermögens, die sich in der Regel aus der Satzung und/oder einem Treuhandvertrag mit dem Verwalter des Trusts oder der Rechtsvereinigung ergeben. 5. Die Vorgaben in Art. 22 Abs. 1 c) (ii) EU-AML-VO zur Einholung der Steueridentifikationsnummer und Rechtsträgerkennung sofern verfügbar, bezieht sich
--	--	---

		nicht auf den Verwalter des Trusts / Rechtsvereinigung, sondern auf das treuhänderisch verwaltete Vermögen selbst. Die Vorgabe in Art. 2 Abs. 1 Nr. 33 b) (i) EU-AML-VO, eine „einheitliche Kennung der Rechtsvereinbarung“ einzuholen, entspricht dieser Vorgabe in Art. 22 Abs. 1 c) (ii) EU-AML-VO, statuiert also keine andere oder weitergehende Vorgabe, so dass auch hier der Vorbehalt „falls verfügbar“ hinzulesen ist. Insoweit gelten die oben enthaltenen Ausführungen zur Pflichtenerfüllung in Bezug auf natürliche Personen entsprechend (s. Ziffer 9, S. 15 f). Es genügt, wenn der Verpflichtete nachweislich zumindest nach der Steuer-ID und Rechtsträgerkennung (falls überhaupt einschlägig) fragt. Hinweis: In Deutschland erhält auch eine Treuhandstiftung eine einheitliche und dauerhafte Steueridentifikationsnummer vom BZSt. Eine Rechtsträgerkennung im Sinne der Begriffsdefinition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 27 EU-AML-VO haben die Treuhandstiftung bzw. vergleichbare Vehikel dagegen nicht, da es sich gerade nicht um rechtlich selbstständige Rechts- und (Steuer-)Subjekte handelt. Die Definition des Begriffs „Rechtsträgerkennung“ knüpft nach dem klaren Wortlaut an eine juristische Person an. 6. Der Identifizierungsdatensatz des Art. 22 Abs. 1 c) EU-AML-VO in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 33 b) EU-AML-VO kann in abgewandelter Form seitens der Verpflichteten auch für die Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung einer Gelegenheitstransaktion für einen nicht rechtsfähigen Verein herangezogen werden. Zu beachten ist allerdings, dass ein nicht rechtsfähiger Verein weder eine Steuer-ID noch eine Rechtsträgerkennung erhält. Verpflichtete müssen daher in Bezug auf einen nichtrechtsfähigen Verein weder nach einer Steuer-ID noch nach einer Rechtsträgerkennung fragen.
13	Identifizierungsdatensatz „andere Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind“, Art. 22 Abs. 1 d)	1. Der KYC-Datensatz für die „anderen Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind“, hat eine Auffangfunktion. Art. 22 Abs. 1 d) EU-AML-VO gilt für alle sonstigen Rechtsformen mit Rechtsfähigkeit nach lokalem Recht, die nicht unter den Begriff der auf Gesellschaftsformen ausgerichteten juristischen Person i.S.d. Art. 22 Abs. 1 b) EU-AML-VO fallen. Erfasst werden aus deutscher Perspektive insbesondere die folgenden Rechtsformen: • Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sich wie folgt unterteilen:

		(1) Gebietskörperschaften wie die EU, Staaten, Bund, Länder, (Land-)Kreise und Gemeinden (2) Verbands- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts wie z. B. - anerkannte Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, insbesondere Kirchen (z. B. die Evangelische Kirche, in Deutschland die Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände; die Katholische Kirche und ihre Bistümer und Pfarreien und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften), - Wissenschaftlichen Hochschulen (wie z. B. Universitäten, Gesamthochschulen, Fachhochschulen etc.), - berufsspezifische Vereinigungen (wie z. B. Kammern der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern), - Krankenkassen oder die Träger der Unfallversicherung (wie z. B. Berufsgenossenschaften), Träger der Rentenversicherung (wie z. B. Landesversicherungsanstalten für Arbeiter und Handwerker) oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) (3) Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts wie z. B. die BaFin, die KfW, die Deutsche Bundesbank, die Bundesagentur für Arbeit, Stadt- und Kreissparkassen, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder die Studentenwerke (4) Stiftungen des öffentlichen Rechts (wie z. B. das Hilfswerk für behinderte Kinder); Hinweis: <i>Verpflichtete können erwägen, risikobasiert ergänzend bestimmte Angaben gem. dem Katalog der "grundlegenden Information in Verbindung mit einer juristischen Person" gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 33 a) EU-AML-VO einzuholen (wie z. B. Informationen zum Errichtungsakt oder Informationen zu den Vermögenswerten, die von der Stiftung zur Verfolgung ihrer Ziele gehalten und im Rahmen der Geschäftsbeziehung / Gelegenheitstransaktion eingesetzt werden)</i> - Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts (gem. §§ 80 ff BGB); Hinweis: <i>Die obige Erwägung, risikobasiert in bestimmten Situationen ggf. weitergehende Informationen aus dem Katalog gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 33 a) EU-AML-VO einzuholen, gilt hier entsprechend.</i> - Wohnungseigentümergeinschaften
--	--	---

		• Nicht eingetragene GbRs • Parteien • Gewerkschaften • UN-Sonderorganisationen (wie z. B. die WHO) • Internationale Organisationen (wie z. B. die IWF) 2. Zu der Vorgabe in Art. 22 Abs. 1 d) (ii) EU-AML-VO, gegebenenfalls die Steueridentifikationsnummer und Rechtsträgerkennung der anderen rechtsfähigen Organisation sowie andere Informationen einzuholen, gelten die oben enthaltenen Ausführungen zur Pflichtenerfüllung in Bezug auf natürliche Personen entsprechend (s. Zeile 9, S. 16). Es genügt, wenn Verpflichtete nachweislich zumindest nach der Steuer-ID und Rechtsträgerkennung fragen.
14	Identifizierungsdatensatz des wirtschaftlichen Eigentümers, Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 a)	Gemäß Art. 20 Abs. 1 b) EU-AML-VO sind die wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und die Identität mit angemessenen Maßnahmen zu überprüfen (s. Art. 10 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO). Im Ergebnis sollen die Verpflichteten den wirtschaftlichen Eigentümer kennen und die Eigentümer- und Kontrollstruktur des Kunden verstehen. Gem. Art. 22 Abs. 2 EU-AML-VO sind zunächst alle möglichen Wege zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers heranzuziehen und hilfsweise alle natürlichen Personen, die in der Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person der Führungsebene angehören, zu ermitteln und zu identifizieren sind. Zu diesem Zweck können die Institute den wirtschaftlichen Eigentümer mittels zuverlässiger und unabhängiger Quellen, durch Kundenansprache oder durch Rückgriff auf andere Verpflichtete gem. Art. 48 EU-AML-VO ermitteln. Der Identifizierungsdatensatz des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst alle Vor- und Nachnamen, den Geburtsort und das vollständige Geburtsdatum, Wohnanschrift, Land des Wohnsitzes und Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers,

		Nummer eines Ausweisdokuments wie Pass oder Personalausweis und - sofern vorhanden - eindeutige persönliche Identifikationsnummer, die der Person vom Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde, sowie eine allgemeine Beschreibung der Quellen dieser Nummern. Die Auslegung der einzelnen Datenpunkte folgt den gleichen Regeln wie bei natürlichen Personen (s. Zeile 9) ErwG 105 EU-AML-VO sieht vor, dass die Europäische Kommission - auch zur Unterstützung der Verpflichteten - Leitlinien erlassen soll, wie Vorschriften zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer in verschiedenen Szenarien anzuwenden sind.
15	„Angehörige der Führungsebene“ („senior managing officials“ – SMO) gem. Art 22 Abs. 2	„Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes bezeichnet der Begriff „Angehörige der Führungsebene“ natürliche Personen, die geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans sind, sowie natürliche Personen, die innerhalb einer juristischen Person Führungsaufgaben wahrnehmen, Verantwortung für die laufende Leitung des Unternehmens tragen und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind“, Art. 63 Abs. 4, Unterabsatz 2 EU-AML-VO. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Unterteilung der „geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans“ und „natürliche Personen (...)“ als alternative Aufzählung zu verstehen ist. Der Teil ab „sowie“ soll nach Sinn und Zweck der Regelung nur auf solche Sachverhalte angewendet werden, in denen auf Seiten des Vertragspartners aufgrund der Rechtsform der Gesellschaft kein formales Geschäftsführungsorgan vorhanden ist wie z.B. bei der PartnerschaftsG. Nur in diesem Fall sind sonstige, unterhalb der formalen Geschäftsführer stehende Personen zu erfassen. Dies folgt aus der Natur der SMO-Erhebung: Sie dient als Ersatz für die Erhebung der wirtschaftlichen Eigentümer, was eine Behandlung nach ähnlichen Maßstäben gebietet. Ein kumulatives Verständnis der zuvor genannten Alternativen hätte zur Folge, dass auch unter der Geschäftsleitung stehende Einzelpersonen in die KYC-Prüfung einbezogen würden, das Fehlen eines wirtschaftlichen Eigentümers also deutlich

	- Anwendungsbereich des Art. 22 Abs. 2 S. 3	höhere Anforderungen an die Institute sowie Eingriffe in die persönlichen Daten von weit mehr Mitarbeitern des Kunden zur Folge hätte. ErwG (125) der EU-AML-VO und das draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO stellen klar, dass es sich beim „Angehörigen der Führungsebene“ nicht um einen wirtschaftlichen Eigentümer handelt. Daher besteht auch keine Verpflichtung zur PEP-Prüfung oder der Einmeldung in das Kontoabrufsystem gem. § 24c KWG. Hat der Verpflichtete Zweifel daran, dass es sich bei den ermittelten Personen um die wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden handelt, so hält er diese Zweifel fest und ermittelt die Angehörigen der Führungsebene wie unter Punkt 1 beschrieben. Kann der Kunde jedoch infolge der Überprüfung der Angehörigen der Führungsebene von den Zweifeln des Verpflichteten erfahren, so verzichtet der Verpflichtete gem. Art. 22 Abs. 2 S. 3 EU-AML-VO auf die Überprüfung der Identität der Angehörigen der Führungsebene und dokumentiert stattdessen die unternommenen Schritte zur Identitätsfeststellung. Diese Vorschrift ist als Spezialregelung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. Art. 22 Abs. 1 EU-AML-VO zu verstehen. Der Verpflichtete hat folglich seine Sorgfaltspflichten zur Identitätsfeststellung erfüllt, wenn er die entsprechenden Schritte gem. Art. 22 Abs. 1 EU-AML-VO unternommen hat. Im Umkehrschluss ist die Geschäftsbeziehung auch nicht gem. Art. 21 EU-AML-VO zu beenden bzw. die Begründung der Geschäftsbeziehung nicht abubrechen.
16	Verifizierung gem. Art. 22 Abs. 6, Abs. 7 - Reichweite der Pflicht zur Verifizierung	Grundsätzlich definiert die EU-AML-VO bzw. das draft RTS gem. Art. 28 EU-AML-VO keine konkreten Datenpunkte, die zur Identifizierung des Kunden zu überprüfen (verifizieren) sind. Dies trägt insbesondere dem risiko- und prinzipienbasierten Ansatz

		Rechnung, dass die ergriffenen Maßnahmen immer im konkreten Sachverhalt (risiko)angemessen und zweckmäßig sein müssen. Ziel der Verifizierungsanforderung ist die Überprüfung der Identität der jeweiligen Person, mithin also die Sicherstellung, dass die Person mit diesen Angaben/Eigenschaften auch existiert. Das heißt, es geht nicht um die Validierung der einzelnen Angaben, sondern um die Prüfung der Übereinstimmung/Zuordenbarkeit zu einer validierbar existierenden Person mit diesen Daten. In Bezug auf die Kundenidentität können bestimmte Stammdaten als wesentlich bewertet werden, die mindestens erforderlich sind, um eine eindeutige Personenzuordnung zu ermöglichen. Hierzu gehören (u.a. in Anlehnung an Art. 6 Abs. 1 draft RTS gem. Art. 28 EU-AML-VO): • Alle Vor- und Nachnamen • Geburtsdatum • Geburtsort (-land) • Staatsangehörigkeit um eine möglichst eindeutige Identifizierung einer Person bzw. Personenzuordnung vorzunehmen. Diese Daten sollten mindestens mit den vorliegenden Kundeninformationen und einer entsprechenden Quelle abgeglichen und dies dokumentiert werden. Je nach Sachverhalt und Risiko kann es angezeigt sein, dass das Institut risikobasiert weitere Informationen und Unterlagen zur Identitätsprüfung einholt, z.B. um in Ausnahmefällen weitere Staatsangehörigkeiten, Wohnsitz(land) etc. zu überprüfen. Im Ergebnis muss der Verpflichtete hinreichend sicher sein, dass die Person, mit der er interagiert, auch diejenige ist, die sie angibt zu sein und dass die wesentlichen risikorelevanten Daten richtig sind.
--	--	--

		Art. 6 Abs. 2 eröffnet eine Möglichkeit zur Abweichung o.g. Regeln beim Vorliegen legitimer Gründe. Die geringeren Anforderungen stellen nämlich eine Ausnahme und keine generelle Alternative dar und sind somit nur eine Fall-Back-Lösung, deren Anwendung prüfungssicher im Einzelfall argumentiert werden muss. Dies würde in Bezug auf die Geburtsurkunde auch bedeuten, dass diese nur dann genutzt werden kann, wenn es faktisch kein Ausweisdokument des Minderjährigen gibt, das die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt. Andernfalls ist immer das existierende Ausweisdokument zu nutzen.
	- Sonstige Vorgaben der Art. 6 und 7 draft RTS zu Art. 28 Abs. 1 EU-AML-VO	Genereller Grundsatz bleibt auch in Zukunft die dokumentäre Identitätsfeststellung/-überprüfung (neben der elektronischen Identitätsprüfung). Hierfür sind standardmäßig Ausweise oder Reisepässe zu nutzen, die immer den Zweck der eindeutigen Überprüfung der Person ermöglichen. Wenngleich auch weitere Alternativdokumente nach interner Prüfung auch als Standard bzw. Fallback-Lösung genutzt werden können, sollte sich deren Anwendung nur auf begründete Ausnahmefälle beschränken, die sachgerecht zu begründen sind. Die Vorgaben der Art. 6 und 7 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO können auch für die Überprüfung des Trustees / der Person mit vergleichbarer Position relevant sein, sofern es sich um eine natürliche Person handelt. Sie gelten ferner für die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers, sofern der Verpflichtete eine Verifizierungsmethode gem. Art. 22 Abs. 6 nutzen will (s. Verweis in Art. 22 Abs. 7 a)).
	- Mit welchen Unterlagen können die Identifizierungsdaten einer juristischen Person oder einer sonstigen Organisation nach öffentlichem Recht überprüft werden (Liste mit	In Bezug auf öffentlich-rechtliche juristische Personen und Organisationen (öP) ist zunächst festzulegen, welche der generellen Anforderungen der Verordnung hier risiko- und sachgerecht sind (Risiko- und Prinzipien-orientierter Ansatz). Zudem ist zwischen juristischen Personen und Organisationen öffentlichen Rechts zu differenzieren. Dabei ist entsprechend der jeweiligen Rechtsordnung zu prüfen und

	Ansatzes und den Vorgaben des Art. 10 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO zu ergreifen?	definiert. Hierdurch soll eine größere Flexibilität ermöglicht werden, für jeden wE die sach- und risikogerechteste Lösung zu finden. So ist bei Kunden mit hohem Risiko eine höhere Sicherheit erforderlich, dass die Person existiert, die durch zusätzliche Maßnahmen abzudecken ist. Grundsätzlich betrifft die Überprüfung nicht konkrete einzelne Datenpunkte, sondern dient einer hinreichenden risikoangemessenen Sicherstellung, dass der ermittelte wE keine <i>fiktive</i> oder <i>nicht auffindbare</i> Person ist - eine bloße Feststellung ist nicht ausreichend. Grundsätzlich sind die Kerndaten zu definieren (s. Zeile 14), die für eine eindeutige Identifizierung der Person erforderlich sind sowie, falls erforderlich, weitere Datenpunkte, um das Risiko bemessen bzw. steuern zu können. Die Identitätsüberprüfung muss dabei unabhängig von der Erhebungsquelle sein; grundsätzlich sind immer zwei unabhängige Quellen zu nutzen. Bei weiteren Datenpunkten sind ggf. entsprechende Nachweise/Belege vorzulegen oder Quellen zur Plausibilisierung zu nutzen. Bei Kunden mit geringem Risiko/im Rahmen von SDD kann es daher ausreichend sein, beispielsweise Angaben vom Kunden zu erheben oder Einsicht in eine zuverlässige Quelle zu nehmen. Hierfür kann auch das Transparenz- oder Handelsregister genutzt werden. Die Überprüfung darf dabei nicht anhand des Transparenz- oder Handelsregisters erfolgen. Für Kunden mit nicht geringem Risiko sind entsprechende Maßnahmen zu definieren, die von der Intensität und Sicherheit darüber liegen. Beispielsweise durch Vorlage einer einfachen Kopie eines Legitimationsdokumentes (ggf. unter Berücksichtigung von Art. 6 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO zu erheben). Um die Identität/Existenz eines wE in Hochrisikofällen zu überprüfen, kann auch eine vollständige Identifizierung (analog einer Kundenidentifikation) angemessen sein.
--	--	--

- Umgang mit nach Art. 11 draft RTS zu Art. 28 EU-AML-VO zu erhebenden Informationen in Bezug auf zwischengeschaltete Gesellschaften - Pflicht zur Einsichtnahme in Transparenzregister, Art. 22 Abs. 7	Die Pflicht zur Erhebung von Daten zu Gesellschaften, die in der Gesellschafterstruktur zwischengeschaltet sind, steht in engem Zusammenhang mit der Erhebung des wE, die auch wie bisher zu überprüfen ist. Dies bedeutet, dass zunächst die Struktur nachvollzogen und geprüft werden muss. In Bezug auf die zwischengeschalteten Gesellschaften sind zusätzliche Daten zu erheben, um die Prüfung und Validität einer Kundenstruktur nachvollziehbar belegen zu können. Die Erhebung und Überprüfung unterliegt einem risikobasierten Ansatz, der eine institutsspezifische Maßnahmendefinition erforderlich macht. Hier können die Vorgaben in Bezug auf den wE für die Maßnahmenableitung zugrunde gelegt werden. Generell muss die Qualität der Plausibilisierungs-/Überprüfungsmaßnahmen dem Risiko des Kunden/der Geschäftsbeziehung nachvollziehbar gerecht und entsprechend dokumentiert werden. Eine mögliche Abstufung könnte wie folgt aussehen: • Low risk: Aussage und ggf. einfach Kopie des Kunden • Medium Risk: Nutzung zuverlässiger Quellen • High Risk: Abfrage von Registern und Vorlage entsprechender Nachweise Eine zusätzliche Verifizierung durch Einholung eines Transparenzregistrauszuges ist immer im Rahmen der Begründung der Geschäftsbeziehung erforderlich, um die Angaben zu den ermittelten wirtschaftlichen Eigentümern zu überprüfen. Bei der periodischen Aktualisierung der Kundendaten ist grundsätzlich keine erneute Abfrage erforderlich. Verpflichtete können dennoch einen aktuellen Auszug einholen, wenn sie dies als risikoangemessen erachten.
--	--

		Die Pflicht zur Einsichtnahme in ein Transparenzregister besteht nur hinsichtlich der Transparenzregister in einem EU-Mitgliedsstaat, da nur hier die gesetzlich gleichen Rahmenbedingungen bestehen und auch die Einmeldekriterien in Drittstaaten unterschiedlich sind. Ungeachtet dessen kann ein Verpflichteter solche Register unterstützend zusätzlich nutzen, sofern diese vergleichbar sind. HINWEIS: Geschäftspartner sind ohnehin in aller Regel verpflichtet, sich bei der Begründung mit einer Bank in DE (ggf. EU) in einem Transparenzregister eines EU-Mitgliedstaates zu registrieren. Sofern die Standards denen der AMLR entsprechen, verpflichten Art. 16 Abs. 1, 17 EU-AML-VO das Gruppenunternehmen in einem Drittland, das Transparenzregister nur dann einzusehen, wenn dies gemäß den lokalen Vorschriften erforderlich ist. Sind die Vorschriften des Drittlandes, in dem das Gruppenunternehmen ansässig ist, weniger streng als die der EU-AML-VO, besteht die Verpflichtung, das lokale Transparenzregister einzusehen, sofern dieses verfügbar ist; eine Einsichtnahme in das EU-Zentralregister ist jedoch nicht erforderlich.
17	Zeitpunkt der Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten, Art. 23	Die Identifizierung und Überprüfung der Identität eines Kunden ist grundsätzlich immer vor der Begründung der Geschäftsbeziehung abzuschließen. Dies bedeutet, dass die Identifizierung bei einem Kundenkontakt zum Zwecke der Begründung einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich vorzunehmen <u>und</u> abzuschließen ist. Dies lässt sich auch dem Art. 33 EU-AML-VO (Simplified Due Diligence) entnehmen, wonach bei Eröffnung des Anwendungsbereichs die Verifizierung, nicht aber die Identifizierung, innerhalb von 60 Tagen möglich ist. In Bezug auf juristische Personen sind auch die Erhebung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung abzuschließen. Dazu gehört auch die Einsichtnahme in das Transparenzregister. Generell ist hierbei zu beachten, dass es um die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden oder relevanter beteiligter Personen geht. Daher gilt diese

		Anforderung nicht für alle im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu erhebenden Informationen und Daten. Diesbezüglich ist risikobasiert durch den Verpflichteten festzulegen, welche Daten und Informationen frühzeitig im Rahmen der Begründungsphase zu erheben sind, um das mögliche Risiko bewerten zu können – insbesondere, wenn Erleichterungen gem. Art. 23 Abs. 2 EU-AML-VO genutzt werden sollen.
	- In Bezug auf andere Personen als Kunden oder wirtschaftliche Eigentümer	Im Rahmen der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sieht Art. 33 Abs. 1 die Möglichkeit vor, die Identitätsüberprüfung nach Begründung der Geschäftsbeziehung vorzunehmen. Diese Erleichterung gilt dem Wortlaut nach zwar nur in Bezug auf Kunden und wirtschaftliche Eigentümer, nach dem Sinn und Zweck der Regelung erstreckt sich die Ausnahme jedoch auch auf sonstige Personen, die der KYC-Pflicht unterliegen, wie z.B. den Veranlasser oder die PPA. Hierfür spricht neben der grundsätzlichen Gleichbehandlung von Kunden, wE und sonstigen Personen (z.B. in Art. 23 Abs. 1 EU-AML-VO) auch der „Erst-Recht“-Gedanke. Wenn ein Kunde, der die Geschäftsbeziehung selbst begründet, später überprüft werden kann, so muss dies erst recht für andere Personen gelten, die der KYC-Pflicht unterliegen. Gleiches gilt für die spätere Identitätsüberprüfung gemäß Art. 23 Abs. 2 EU-AML-VO. Auch diese ist im Sinne eines „Erst-Recht“-Schlusses auch bei anderen Personen als Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern möglich.
	- Auswirkung auf Einräumung einer Verfügungsbefugnis über ein Konto	Eine Verfügungsberechtigung über ein Konto darf erst eingeräumt werden, wenn die Identifizierung der verfügenden/handelnden Person abgeschlossen ist. Dies setzt eine vorherige abgeschlossene Identifizierung des Kunden voraus, weil ohne diese keine Geschäftsbeziehung begründet/kein Konto eröffnet werden darf. Hinweis: Hier bestehen risikobasiert Erleichterungen bei geringem Risiko.

18	Unstimmigkeitsmeldung, Art. 24 - Fallen auch Unstimmigkeiten bzgl. der Eigentums- und Kontrollstruktur und/oder den zu einer zwischengeschalteten Gesellschaft eingeholten Informationen hierunter? - „Unstimmigkeit“ bzgl. wirtschaftlicher Eigentümer - Umfang der Hinweispflicht in Art 24 Abs. 2 S. 2	Meldungen sind gem. Art. 24 Abs. 1 EU-AML-VO auch in Bezug auf Unstimmigkeiten bzgl. der Eigentums- und Kontrollstruktur sowie den zu einer zwischengeschalteten Gesellschaft eingeholten Informationen abzugeben. Eine Meldepflicht ergibt sich insbesondere daraus, dass die Eigentums- und Kontrollstruktur maßgeblich für das tatsächliche Vorliegen eines wirtschaftlich Berechtigten und der damit verbundenen Kontrolle ist. Zudem können zwischengeschaltete Gesellschaften maßgeblich dafür sein, ob eine natürliche Person den erforderlichen Schwellenwert zur Bestimmung eines wirtschaftlich Berechtigten erfüllt oder nicht. Grundsätzlich ist auch jede Abweichung von den im Register eingetragenen Daten und den vom Verpflichteten erhobenen Daten an das Transparenzregister gem. Artikel 24 Abs. 1 EU-AML-VO zu melden. Ausnahmen stellen die in Art. 24 Abs. 2 EU-AML-VO benannten Fälle dar, welche sich auf Schreibfehler, verschiedene Arten der Transliteration oder geringfügige Ungenauigkeiten sowie auf veraltete Daten, bei denen der Verpflichtete die wirtschaftlichen Eigentümer aus anderen zuverlässigen Quellen nachvollziehen kann, beziehen. Bei der Feststellung von falschen Angaben im Transparenzregister hat der Verpflichtete die Möglichkeit, den Kunden i.S.d. Art. 24 Abs. 2 S. 1 EU-AML-VO aufzufordern, diese Angaben zu berichtigen, anstatt die Meldung selbst abzugeben, sofern es sich lediglich um solche Angaben handelt, die sich aus Art. 24 Abs. 2 a) und b) ergeben. Diese Aufforderung sollte dokumentiert werden. Bei Feststellung von Schreibfehlern, verschiedenen Arten von Transliteration oder geringfügigen Ungenauigkeiten oder

		Angaben, die aus veralteten Daten hervorgehen und dem Verpflichteten aus zuverlässiger Quelle (bspw. aktuelle Registerauszüge, attestierte Gesellschaftsunterlagen, Bestätigung des Wirtschaftsprüfers) die korrekten Angaben bekannt sind, ist keine Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister abzugeben. Von der Regelung erfasst sind lediglich solche falschen Angaben, die unter Art. 24 Abs. 2 a) und b) fallen (weniger gravierende Abweichungen). Einer erweiterten Auslegung auf substantielle Abweichungen steht einerseits die Systematik der Norm entgegen, die impliziert, dass lediglich solche weniger gravierenden Abweichungen unter Art. 24 Abs. 2 a) und b) unter den darunter subsumierten Tatbestand hinsichtlich Aufforderung der Kunden fallen. (vgl. hierzu auch ErwG (54)) Zudem hätte eine Erweiterung der Aufforderungsbefugnis gegenüber dem Kunden auf substanzielle Abweichungen i.S.d. Art. 24 Abs. 1 zur Folge, dass im Zweifel zwei Meldungen des identischen Sachverhalts im Transparenzregister eingehen - einerseits die Meldung des Verpflichteten an das Transparenzregister sowie anschließend eine Berichtigung des Kunden selbst. Die Pflicht der Verpflichteten zur Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister bleibt unberührt und eine Ausnahmeregelung dessen durch eine unmittelbare Aufforderung gegenüber dem Kunden steht konträr zur Natur der Unstimmigkeitsmeldung.
19	„commercial name/trade name“ gem. Art. 2 Abs. 2 draft RTS gem. Art. 28 EU-AML-VO	Unter Trade Name („Handelsname“) ist eine Bezeichnung zu verstehen, unter der der Kunde seine Geschäftstätigkeit am Markt ausübt. Dieser kann von dem Namen abweichen, unter dem das Unternehmen im Register geführt ist („registered name“). Die Definition des „trade name“ ersetzt die vorherige Bezeichnung des „commercial name“, um bereits bestehenden EBA-Regularien zu entsprechen und eine einheitliche Bezeichnung über alle Mitgliedstaaten hinweg zu gewährleisten. Verpflichtete haben den Trade Name („Handelsname“) des Kunden zu erfassen, um eine Dokumentation der Kundenbezeichnung unter der dieser seine Geschäftstätigkeit am Markt ausübt zu ermöglichen gem. Section 2 Art. 2 No. 2 EBA/REP/2025/35. Der Trade Name dient dazu, den Kunden im geschäftlichen Verkehr eindeutig zu identifizieren. Er kann von einer eingetragenen Marke („trade mark“) abweichen und muss nicht mit dieser übereinstimmen.

		Zur Erhebung des Trade Names ist es zulässig, eine verkürzte oder marktorientierte Form des im Handelsregister eingetragenen Namens zu verwenden, sofern die eindeutige Identifikation des Kunden gewährleistet ist. Dies lässt sich u.a. aus ErwG (13) der EU EUR Trade Mark Regulation ableiten. Die Erfassung des Trade Name kann gem. EBA EBA/REP/2025/35 – Question 1 Article 1 (2) durch eine schriftliche Erklärung des Kunden erfolgen, sofern dieser vom „registered name“ abweicht.
20	Ermittlung des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion, Art. 25	Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zählen gemäß Artikel 20 Abs. 1 c) EU-AML-VO – inhaltlich vergleichbar mit den bestehenden Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG – die Pflicht, vor Begründung Informationen über die Geschäftsbeziehung zu beschaffen und diese zu bewerten, um den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion zu verstehen. Das Verständnis sollte umfassen, wieso und wie der Vertragspartner die Produkte oder Dienstleistungen des Verpflichteten nutzen möchte. Konkretisiert wird die Vorgabe in Art. 25 EU-AML-VO: Der Verpflichtete hat sich zu vergewissern, dass er den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung versteht. Sofern notwendig („erforderlicherweise“) kann er hierzu Informationen einholen, wie den Beweggrund für die Geschäftsbeziehung, den geschätzten Betrag der geplanten Tätigkeiten, der Herkunft und Bestimmung der Gelder oder die Geschäftstätigkeit bzw. Beschäftigung eines Kunden umfassen. Die Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ist Grundlage der allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten. Das Verständnis der Geschäftsbeziehung soll den Verpflichteten in die Lage versetzen, zu beurteilen, ob die (insb. durch Monitoring) beobachteten Aktivitäten mit diesen Erkenntnissen übereinstimmen.

		Der Wortlaut des Art. 25 EU-AML-VO macht eine Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlicher Transaktion nur insoweit erforderlich, um das Verständnis des Verpflichteten herzustellen. Der Nachweis dieses (subjektiven) Verständnisses dürfte bei klassischen Anlageprodukten zur Vermögenssicherung, bestimmten Depotkonten oder Versicherungsprodukten einfacher zu führen (und zu dokumentieren) sein, als bei komplexeren Produkten oder solchen, die dem Vertragspartner eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten eröffnen (bspw. Geschäftskonten oder nicht zweckgebundene Kreditprodukte). Für diese Produktgruppe kann es sich für den Verpflichteten anbieten, weitergehende Informationen einzuholen, in der Regel durch eine Befragung des (Gelegenheits-)Kunden. Sollten sich im Laufe der Geschäftsbeziehung neue Erkenntnisse ergeben oder der Verpflichtete im Rahmen des Monitorings neue Sachverhalte erkennen, so kann eine neuerliche Ermittlung des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung oder Transaktion notwendig werden.
21	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, Art. 26	Art. 20 Abs. 1 f) EU-AML-VO fordert von Verpflichteten, im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten, die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen und die in deren Verlauf ausgeführten Transaktionen daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem Wissen über den Kunden, dessen Geschäftstätigkeit und Risikoprofil – einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel – in Einklang stehen. Diese Pflicht wird in Art. 26 EU-AML-VO konkretisiert: Die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der während ihres Verlaufs durchgeführten Transaktionen dient dazu, festzustellen, ob diese mit den vorhandenen Kenntnissen über den Kunden, dessen Geschäftstätigkeit und Risikoprofil sowie bei Bedarf mit Informationen zur Herkunft und Bestimmung der Gelder (Source of Funds, SOF) übereinstimmen. Ziel ist es, solche Transaktionen zu identifizieren, die einer vertieften Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verdachtsmeldung gemäß Art. 69 Abs. 2 EU-AML-VO bedürfen. In diesem Zusammenhang sind die Leitlinien der AMLA gemäß Art. 26 Abs. 5 EU-AML-VO zu beachten.

		Erst durch eine kontinuierliche Überwachung sind Verpflichtete in der Lage, den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen. Erforderlich ist folglich ein dauerhaftes und dynamisches Monitoring, das Auffälligkeiten und Abweichungen vom üblichen Geschäftsverhalten erkennt. Nur durch diese Vorgehensweise kann ein aussagekräftiges Kundenprofil unter Berücksichtigung des individuellen Geschäftsverhaltens erstellt und fortlaufend mit den tatsächlich durchgeführten Transaktionen abgeglichen werden. Betreffen Geschäftsbeziehungen mehr als ein Produkt oder mehr als eine Dienstleistung, haben Verpflichtete sicherzustellen, dass die Sorgfaltsmaßnahmen sämtliche Produkte und Dienstleistungen abdecken. Die Erwägungsgründe machen deutlich, dass Verpflichtete ein Überwachungssystem einzurichten haben, um Transaktionen mit Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung frühzeitig zu erkennen. Die Wirksamkeit der kontinuierlichen Überwachung setzt voraus, dass diese grundsätzlich alle dem Kunden angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen erfasst, sowohl solche, die im Auftrag des Kunden durchgeführt als auch solche, die dem Kunden angeboten werden. Allerdings ist keine Einzelprüfung sämtlicher Transaktionen erforderlich. Die Intensität der Überwachung darf sich nach dem risikobasierten Ansatz richten. Zu berücksichtigen sind insbesondere die charakteristischen Merkmale des Kunden und das damit verbundene Risikoniveau, die angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie die betroffenen Länder oder geografischen Gebiete. Sind Verpflichtete Teil einer Gruppe und unterhalten sie Geschäftsbeziehungen zu Kunden, die auch Kunden eines anderen Unternehmens derselben Gruppe sind, sind diese weiteren Geschäftsbeziehungen bei der Überwachung mit zu berücksichtigen. Von besonderer Relevanz hinsichtlich des erforderlichen Umfangs dieser gruppenweiter Überwachung ist Art. 16 EU-AML-VO: Ein Mutterunternehmen hat gruppenweite Strategien, Verfahren und Kontrollen zu schaffen und umzusetzen, um u.
--	--	--

		a. den erforderlichen Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung sicherzustellen. Nach dem Gesetzeswortlaut erstreckt sich der Informationsaustausch insbesondere auf die Identität und Merkmale des Kunden, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder der Person, in deren Namen der Kunde handelt, auf Art und Zweck der Geschäftsbeziehung sowie gelegentlicher Transaktionen und auf jede Verdachtsmeldung (einschließlich zugrunde liegender Analysen). Anlass und Ausmaß der zu teilenden Informationen legen die Verpflichteten fest. Insofern ist zu konstatieren, dass eine angemessene gruppenweite Überwachung, die risikoorientiert, verhältnismäßig und datenschutzkonform ausgestaltet ist, bereits dann im Sinne der Verordnung besteht, wenn die oben genannten Informationen im Rahmen der Überwachung zwischen gruppenangehörigen Gesellschaften ausgetauscht werden können.
--	--	---